

1. Änderungssatzung für die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Bad Füssing

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl 2010 S. 66/89) erlässt die Gemeinde Bad Füssing folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrags in der Gemeinde Bad Füssing vom 13. Juli 2009:

§ 1

§ 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 1

Beitragspflicht

1. Personen, die sich zu Kur- und Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.
2. Kurbeitragspflichtig sind auch Personen, die durch Vertrag mit einem Campingplatzbetreiber einen Wohn- oder Campingwagen, ein Wohnmobil oder ein Mobilheim zu Zwecken der persönlichen Lebensführung dauerhaft, d. h. mindestens 3 Kalendermonate (Dauercamper) abstellen bzw. in diesem Zeitraum nur unerheblich fortbewegen und nach Abs. 1 kurbeitragspflichtig sind.

§ 2

In die Satzung wird folgender § 7a eingefügt:

§ 7a

Bestimmungen für Dauercamper

1. Für kurbeitragspflichtige Personen und deren nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten im Sinne von § 1 Abs. 2 beträgt der jährliche Kurbeitrag als Pauschalbeitrag:
 - a) bei einer Mietdauer von 3 Kalendermonaten

im Kurbezirk I

für Einzelpersonen	39,00 €
bei Familien	
für die erste Person	39,00 €
für die zweite Person	39,00 €
für die dritte und jede weitere Person	29,00 €

im Kurbezirk II

für Einzelpersonen	31,00 €
bei Familien	
für die erste Person	31,00 €
für die zweite Person	31,00 €
für die dritte und jede weitere Person	23,00 €

im Kurbezirk III

für Einzelpersonen	25,00 €
bei Familien	
für die erste Person	25,00 €
für die zweite Person	25,00 €
für die dritte und jede weitere Person	19,00 €

im Kurbezirk IV

für Einzelpersonen	20,00 €
bei Familien	
für die erste Person	20,00 €
für die zweite Person	20,00 €
für die dritte und jede weitere Person	15,00 €

- b) bei einer Mietdauer von mehr als 3 Kalendermonaten bis einschließlich 6 Kalendermonaten

im Kurbezirk I

für Einzelpersonen	58,00 €
bei Familien	
für die erste Person	58,00 €
für die zweite Person	58,00 €
für die dritte und jede weitere Person	43,00 €

im Kurbezirk II

für Einzelpersonen	46,00 €
bei Familien	
für die erste Person	46,00 €
für die zweite Person	46,00 €
für die dritte und jede weitere Person	34,00 €

im Kurbezirk III

für Einzelpersonen	37,00 €
bei Familien	
für die erste Person	37,00 €
für die zweite Person	37,00 €
für die dritte und jede weitere Person	28,00 €

im Kurbezirk IV

für Einzelpersonen	30,00 €
bei Familien	
für die erste Person	30,00 €
für die zweite Person	30,00 €
für die dritte und jede weitere Person	22,00 €

- c) bei einer Mietdauer von mehr als 6 Kalendermonaten bis einschließlich 12 Kalendermonaten

im Kurbezirk I

für Einzelpersonen	71,00 €
bei Familien	
für die erste Person	71,00 €
für die zweite Person	71,00 €
für die dritte und jede weitere Person	53,00 €

im Kurbezirk II

für Einzelpersonen	57,00 €
bei Familien	
für die erste Person	57,00 €
für die zweite Person	57,00 €
für die dritte und jede weitere Person	43,00 €

im Kurbezirk III

für Einzelpersonen	46,00 €
bei Familien	
für die erste Person	46,00 €
für die zweite Person	46,00 €
für die dritte und jede weitere Person	35,00 €

im Kurbezirk IV

für Einzelpersonen	37,00 €
bei Familien	
für die erste Person	37,00 €
für die zweite Person	37,00 €
für die dritte und jede weitere Person	28,00 €

Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.

2. Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit Abschluss des Vertrages über einen Dauerstellplatz mit dem Campinplatzbetreiber bzw. zu Beginn eines Kalenderjahres und ist zu diesem Zeitpunkt zur Zahlung fällig.
3. Zur Einhebung und Abführung der Pauschale von Dauercampern, die auf einem Campingplatz im Gemeindebereich abgestellt werden, ist der Betreiber des Campingplatzes verantwortlich. Er haftet der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Kurbeitrages. Der Campingplatzbetreiber ist verpflichtet, der Gemeinde die für die Beitragsveranlagung notwendigen Unterlagen (z. B. Verträge) jederzeit zur Verfügung zu stellen und Einsicht zu gewähren.
4. Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht vom Inhaber des Wohnmobils oder des Wohn- oder Campingwagens Auskunft über dessen Benutzung verlangen. Weist eine nach Absatz 1 vom Pauschalbetrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum keinen Tag zu Kur- und Erholungszwecken in der Gemeinde aufgehalten hat, wird ihr der Pauschalbeitrag zurückerstattet.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2012 in Kraft.

Bad Füssing, den 02. April 2012

Brundobler
Bürgermeister